

Satzung des Hessischen Rundfunks

vom 2. Juli 1949 in der Fassung vom 27. Juni 2005¹

Die Verfassung des Hessischen Rundfunks, seine Aufgaben und die Aufgaben seiner Organe ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (RFG) vom 2. Oktober 1948 (GVBl. Hessen 1948, Nr. 24, Seite 123) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rundfunkrat hat gemäß § 7 RFG diese Satzung beschlossen.

§ 1 Bezeichnung

Der Hessische Rundfunk, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, führt die Bezeichnung

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts.

A. Der Rundfunkrat

§ 2 Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats. Er/Sie vertritt ihn und leitet seine Versammlungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch diese/r verhindert, so tritt bis zur Bestimmung eines Vertreters/einer Vertreterin durch die nächste Versammlung das älteste nicht verhinderte Mitglied des Rundfunkrats an seine/ihre Stelle.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die reguläre Amtszeit läuft bis zum 31.12. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Neuwahl soll in der ersten Versammlung nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgen, erstmals zu Beginn der Amtszeit des Rundfunkrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 RFG. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können vom Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende durch Tod oder aus einem anderen Grunde vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger/in nur für den Rest der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen gewählt.

(5) Der/Die Vorsitzende soll drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats die nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 25 RFG entsendungs berechtigten Organisationen dazu auffordern, innerhalb von zwei Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zu entsendenden Vertreter/innen zu benennen. Mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Rundfunkrats lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zu dessen konstituierender Versammlung ein. Die Leitung der konstituierenden Versammlung richtet sich nach Absatz 1.

¹ Die Satzung des hr wurde vom Rundfunkrat am 2. Juli 1949 beschlossen (Staatsanzeiger Hessen 1949, S. 357) und in der Folgezeit durch Beschlüsse des Rundfunkrats vom 28. November 1959 (Staatsanzeiger Hessen 1960, S. 246), vom 12. März 1976 (Staatsanzeiger Hessen 1976, S. 711), vom 5. September 1981 (Staatsanzeiger Hessen 1981, S. 2267), vom 17. Dezember 1982 (Staatsanzeiger Hessen 1983, S. 887), vom 15. Oktober 2004 (Staatsanzeiger Hessen 2004, S. 3770) und vom 27. Juni 2005 (Staatsanzeiger Hessen 2005, S. 2839) geändert.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:
- a) der Programmausschuss Hörfunk und der Programmausschuss Fernsehen (Vorbereitung der Beschlüsse gemäß § 9 Ziffer 2 RFG; Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung).
 - b) der Beschwerdeausschuss (§ 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung).

Sie bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Für ihre Wahl und ihre Abberufung gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Außer den ständigen Ausschüssen wird in jedem Jahr ein Finanzausschuss zur Prüfung der Vorlagen des Verwaltungsrats über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht eingesetzt. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats müssen diesem Ausschuss angehören.

(3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

(4) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Rundfunkrats vertreten lassen.

§ 4 Einsprüche und Beschwerden

(1) Über Einsprüche gegen die Darbietungen und die sonstige Tätigkeit des Hessischen Rundfunks entscheidet der Intendant/die Intendantin. Gegen dessen/deren Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Bezieht sich die Beschwerde auf grundsätzliche Fragen der Programmgestaltung, so ist sie dem jeweiligen Programmausschuss zur Entscheidung zuzuleiten. Über alle anderen Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuss. Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen namens des Rundfunkrats.

(3) Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse können der/die Beschwerdeführer/in und der/die Intendant/in den Rundfunkrat selbst anrufen. Die Ausschüsse können in jedem Fall auch von sich aus die Entscheidung des Rundfunkrats herbeiführen.

§ 5 Hauptversammlung des Rundfunkrats

(1) Die Hauptversammlung des Rundfunkrats soll innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres (§ 16 Absatz 1) stattfinden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- b) die Feststellung des Betriebsüberschusses und seine Verwendung,
- c) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Intendanten/der Intendantin.

(3) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens drei Tage vorher öffentlich bekannt zu geben (§ 21).

§ 6 Weitere Versammlungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens ein Mal vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über eine Angelegenheit öffentlich beraten und beschlossen wird; dann gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende hat eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats oder der Intendant/die Intendantin dies schriftlich beantragen. Im Übrigen kann der/die Vorsitzende eine Versammlung einberufen, wenn er/sie es für angebracht hält.

(3) Versammlungen des Rundfunkrats können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt werden.

(4) Zu den Versammlungen wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich möglichst zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen. Dies gilt auch für die Hauptversammlung.

§ 7 Beschlüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er beschlussunfähig, so kann der Rundfunkrat über eine Angelegenheit, deren Verhandlung rechtzeitig nach Absatz 4 angekündigt war und die auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt wird, in dieser neuen Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung besonders hinzuweisen. Die zweite Versammlung kann mit einer Frist von nur einer Woche einberufen werden.

(2) Der/Die Vorsitzende kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder abstimmen lassen. Dabei ist die Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin mitzuteilen. Eine solche Abstimmung ist nicht gültig, wenn ein Mitglied ihr widerspricht.

(3) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder ihn unterstützt.

(4) In den Versammlungen dürfen Beschlüsse nur über Angelegenheiten gefasst werden, deren Verhandlung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Es genügt der Nachweis, dass die Mitteilungen rechtzeitig abgesandt worden sind.

(5) Erklärt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie verhandelt und beschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 8 Abstimmung

(1) Zur Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die Abstimmungen erfolgen offen; bei Personalentscheidungen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rundfunkrats die geheime Abstimmung vorzusehen.

§ 9 Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse

(1) An den Versammlungen des Rundfunkrats können der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein/ihr Stellvertreter/Seine/ihre Stellvertreterin und mit Zustimmung des Rundfunkrats auch andere Mitglieder des Verwaltungsrats beratend teilnehmen. Der Rundfunkrat kann diese Bestimmung in besonderen Fällen außer Kraft setzen.

(2) An den Sitzungen eines Ausschusses können der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auch der Intendant/die Intendantin oder ein/eine von ihm/ihr bestimmter Vertreter/bestimmte Vertreterin kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen und zu seiner/ihrer Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen, es sei denn, dass der Ausschuss dies im Einzelfall für unzulässig erklärt. Auf Ersuchen des Ausschusses ist der Intendant/die Intendantin verpflichtet, an einer Sitzung teilzunehmen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 10 Der/Die Vorsitzende

Für die Wahl und die Aufgaben des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin gilt § 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie von Absatz 5.

§ 11 Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine Sitzung stattfinden, in der die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts abzuschließen, zu ihnen Stellung zu nehmen und die Verwendung von Betriebsüberschüssen vorzuschlagen ist.

(2) Der/Die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrats, der Rundfunkrat oder der Intendant/die Intendantin dies beantragen. Im Übrigen kann der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen, wenn er/sie es für angebracht hält.

(3) Der/Die Vorsitzende des Rundfunkrats und sein/ihr Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Rundfunkrats, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Verwaltungsrat, es sei denn, dass die Sitzung auf Antrag des Rundfunkrats einberufen worden ist.

(4) Der Intendant/Die Intendantin muss an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Verwaltungsrat seine/ihre Anwesenheit für erforderlich hält. Er/Sie hat Bedienstete der Anstalt auf Ersuchen des Verwaltungsrats zu den Sitzungen zuzuziehen. Der Intendant/Die Intendantin hat ein Recht auf Teilnahme, wenn die Sitzung auf seinen/ihren Antrag einberufen worden ist.

(5) Die Vorschrift des § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 7 ist entsprechend anzuwenden.

C. Der Intendant/Die Intendantin

§ 13 Zeichnung und Dienstsiegel

(1) Der Intendant/Die Intendantin zeichnet bei Rechtshandlungen für die Anstalt:

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Unterschrift

(2) Der Intendant/Die Intendantin führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift:

Hessischer Rundfunk
Frankfurt am Main.

§ 14 Geschäftsführung

(1) Gemäß § 16 Absatz 2 b) RFG bedarf der Intendant/die Intendantin der Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Rechtshandlungen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
- d) Abschluss von Kaufverträgen über Sachanlagen im Einzelwert von mehr als 100.000 Euro sowie Abschluss von Miet-, Leasing-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100.000 Euro,
- e) Abschluss von Anstellungsverträgen mit mehr als zweijähriger Vertragsdauer nach näherer Festlegung durch den Verwaltungsrat.

(2) Der Intendant/Die Intendantin soll Vereinbarungen über Honorare, die den üblichen Rahmen in außerordentlicher Weise überschreiten, nach Möglichkeit nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.

(3) Der Intendant/Die Intendantin hat Richtlinien für die Geschäftsführung aufzustellen; die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(3) Der Wirtschaftsführung ist der vom Rundfunkrat festgestellte Haushaltsplan zugrunde zu legen. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung des Rundfunkrats nach Anhörung des Verwaltungsrats zulässig.

(4) Solange noch kein Haushaltsplan vorliegt, sind die laufenden Aufwendungen nach dem Voranschlag des Vorjahres zu leisten, außergewöhnliche Aufwendungen nur, soweit sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Zweigstellen

Die Errichtung von Zweigstellen bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

§ 15 a Niederschriften

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkrats (§ 15 Absatz 2 Satz 1 RFG); die Mitglieder des Rundfunkrats sind befugt, in der Geschäftsstelle des Rundfunkrats (§ 18 dieser Satzung) in die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats Einsicht zu nehmen.

§ 16 Haushalt

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsrat soll dem Rundfunkrat bis zum 15. November den Haushaltsplan vorlegen. Der Rundfunkrat soll über den Haushaltsplan bis zum 15. Dezember beschließen.

§ 17 Prüfungen

Dem Verwaltungsrat ist zugleich mit der Jahresrechnung der Prüfungsbericht eines/einer vom Verwaltungsrat benannten vereidigten Bücherrevisors/Bücherrevisorin oder Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin vorzulegen.

§ 18 Geschäftsstelle

Rundfunkrat und Verwaltungsrat können Geschäftsstellen unterhalten.

§ 19 Entschädigungen und Vergütungen

(1) Den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats werden die Fahrt- und Übernachtungskosten, die ihnen durch die Teilnahme an Versammlungen oder Sitzungen entstanden sind, ersetzt. Außerdem erhalten sie zur Abgeltung ihrer sonstigen Unkosten ein Sitzungsgeld.

(2) Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats für den Aufwand in ihrer laufenden Tätigkeit eine monatliche Entschädigung.

(3) Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung für ihre besondere laufende Tätigkeit. Auch anderen Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats kann für eine besondere Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden.

(4) Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entschädigungen und Vergütungen bestimmt der Rundfunkrat nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 20 Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das Land Hessen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, entsprechend den Weisungen des Hessischen Landtags, und zwar für Aufgaben, zu denen das Land Hessen nicht ohnehin schon gesetzlich verpflichtet ist.

§ 21 Veröffentlichungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der genehmigten Jahresrechnung erfolgt über das Internet. Öffentliche Versammlungen des Rundfunkrats werden durch Rundfunk bekannt gegeben.

§ 22 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

(1) Diese Satzung ist am 2. Juli 1949 vom Rundfunkrat beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

(2) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Rundfunkrats, dem mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen müssen.